

Kundeninformation zur Glasversicherung

Verbraucherinformation

Erläuterungen und Hinweise

Versicherungsbedingungen

(Stand 01.05.2017)

SV 500

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verbraucherinformationen zur DEVK-Glasversicherung	3 - 5
Erläuterung und Hinweise	6
IPID Informationsblatt zur Glasversicherung	7 - 8
Produktbeschreibung	9
Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2017)	
Teil A – Abschnitt GI – Glasversicherung	10 - 21
Allgemeiner Teil (B)	22 - 30
Hinweise zum Datenschutz	31 - 37
Satzung (C)	38 - 39
Auszüge aus den Satzungen der DEVK Versicherungen	

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist, je nachdem welche berufliche Tätigkeit Sie ausüben oder bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn Sie beschäftigt sind, der

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Torsten Westphal
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens
Riehler Straße 190
50735 Köln
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Welches Unternehmen Ihren Versicherungsvertrag führt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen der Unternehmen.

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Die beiden oben genannten DEVK Unternehmen betreiben u. a. folgende Versicherungen:

- die Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherung und Kfz-Unfallversicherung)
- die Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kfz-Versicherungen (Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung)
- die Feuer- und Sachversicherung (Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Gebäude-, Caravan-Universal-, Reisegepäck-, Elementar- und Allgafahrenversicherung)

Die zuständige Aufsichtsbehörde für diese beiden DEVK Unternehmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Welche Leistungen der Versicherer im Versicherungsfall zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Ein Überblick des Leistungsspektrums finden Sie in den Hinweisen und Erläuterungen, die dieser Verbraucherinformation folgen.

Generell regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem von Ihnen gestellten Antrag, dem Versicherungsschein, den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Unternehmenstarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, den Zusatzbedingungen, den Erläuterungen und Klauseln, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag oder Versicherungsschein verwiesen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollten Sie Mitglied des DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsvereins a.G. sein, gilt für ihr Vertragsverhältnis zusätzlich die Satzung.

Stellen Sie fest, dass Sie die aufgeführten Vertragsunterlagen nicht oder nicht vollständig besitzen, bitten wir Sie, sich an Ihre zuständige Regionaldirektion zu wenden.

Welche Leistungen Ihre jeweilige Versicherung umfasst und wann unsere Entschädigungszahlung im Schadenfall fällig wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen und Hinweisen sowie den geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der Ihnen vorliegenden Kundeninformation und sind in diesem Heft abgedruckt.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Ihre Person maßgeblich sind. Die konkrete Höhe des Beitrags können Sie dem Antrag entnehmen, den Sie bei Antragstellung als Kopie zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten. Sollten Sie bei uns mehrere Versicherungen beantragt haben, werden die einzelnen Beiträge auf dem Antrag und auf dem Versicherungsschein einzeln ausgewiesen. Die im Antrag und Versicherungsschein genannten Beiträge enthalten die Versicherungssteuer, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrags können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Informationen zum Versicherungsvertrag sind solange wirksam, wie der mit Ihnen geschlossene Versicherungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Spätere Änderungen im Versicherungsschutz, die von Ihnen beantragt werden, können auch Änderungen bei den Vertragsinformationen nach sich ziehen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragsstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Durchschrift des Versicherungsantrags, die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen, die Erläuterungen und Hinweise sowie die Versicherungsbedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Bei einem Antrag, der auf Ihren Wunsch hin telefonisch bei uns eingeht und der deswegen eine rechtzeitige Information in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Ihrer Vertragserklärung nicht zulässt, erhalten Sie die zuvor genannte Kundeninformation unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Dies gilt auch bei einer Antragsstellung durch ein anderes Fernkommunikationsmittel, welches eine rechtzeitige Information vor Ihrer Vertragserklärung aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht zulässt.

Wir prüfen sodann Ihren Antrag nach Eingang bei der DEVK und entscheiden, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein und widerrufen Sie ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 60 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage **nach** Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Versicherungsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK
Ressort Qualitätsmanagement
Riehler Straße 190
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand der Beschwerde noch kein Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Erläuterungen und Hinweise

In dieser Unterlage wird auf eine parallele Nennung beider Geschlechtsformen der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet. Die andere Form ist ausdrücklich mit gemeint (z. B. Eigentümer/Eigentümerin).

Was bietet die Glasversicherung?

Versicherungsschutz gegen Bruchschäden für Gebäude- und Mobiliarverglasungen von Wohnungen und Einfamilienhäusern und anderen Objekten.

Wann leistet die Glasversicherung Ersatz?

Unabhängig davon, ob der Schaden durch Ihre Unvorsichtigkeit oder durch Dritte passiert.

Was ist versichert?

Gebäudeverglasungen, und zwar Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser;

Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) bis 2.000 Euro;

Mobiliarverglasungen, und zwar Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramik-Kochflächen.

Bei Vereinbarung des Premium-Tarifs sind zusätzlich versichert:

Aquarien und Terrarien, Beseitigung von Graffiti-Schäden, Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Oberflächenbeschädigungen (z. B. Kratzer), Schäden an Hohlgläsern, Handspiegeln, optischen Gläsern und Beleuchtungskörpern, Undichtwerden der Randverbindungen von Isolierverglasungen (erkennbar an Feuchtigkeitsfilmen oder Staubablagerungen an den Scheibeninnenseiten, es sei denn der Premium-Tarif ist vereinbart. Verglasungen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen sowie Werbeanlagen.

Was erhalten Sie von uns im Versicherungsfall?

Die notwendigen Reparaturkosten und Aufwendungen für Notverglasungen sowie für Abfahren von Glas- und sonstigen Resten.

Wann erhalten Sie ihre Entschädigung?

Sie erhalten Ihre Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung. Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung mit einem Prozent unter dem jeweiligen Basissatz verzinst, wenn die fällige Entschädigung einen Monat nach der Anzeige des Schadens noch nicht gezahlt worden ist. Der angefallene Zinsbetrag wird Ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

Hinweise zum Home-Service

Wer den Schaden hat, braucht für den Handwerker nicht zu sorgen.

Hoffentlich brauchen Sie nie unseren „Home-Service“

Denn einen Glasbruchschaden wünschen wir Ihnen nun wirklich nicht. Wenn Sie aber tatsächlich mal ein solcher Schaden trifft und Sie Ihre Glasversicherung bei der DEVK haben, können Sie – im wahrsten Sinne des Wortes – unseren „Home-Service“ genießen.

Worum geht es dabei?

Wir bieten unseren Versicherungsnehmern, die eine DEVK-Hausrat- oder Gebäudeversicherung haben **die Soforthilfe** im Versicherungsfall per Telefon an.

Wie funktioniert das?

Sie können im Versicherungsfall jederzeit – rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche – beim unten angegebenen Service Telefon anrufen.

Durch geschulte Mitarbeiter erhalten Sie fachkundige Sofortberatung und Tipps, wie Sie sich im Versicherungsfall am besten verhalten. Vor allem ist sichergestellt, dass Ihnen kompetente Handwerker und Dienstleister schnellstens helfen. Die Vermittlung von Handwerkern können Sie übrigens auch ohne einen Schaden in Anspruch nehmen (z. B. bei Renovierungsarbeiten).

Was bezwecken wir damit?

Schnelle und kompetente Schadenbearbeitung im Sinne unserer Kunden.

Wie erreichen Sie den „Home-Service“?

Über Ihren DEVK-Vertriebspartner oder über Service Telefon: 0800 4-757-757 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Was kostet Sie die Beratung?

Außer einem Telefonat nichts!

Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Glasversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Glas in Form von beispielsweise:
- ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas,
- ✓ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind infolge eines Versicherungsfalls
- ✓ die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Versicherungssumme

- ✓ Grundsätzlich leisten wir für beschädigte oder zerstörte Sachen nach unserer Wahl Naturalersatz (Ersatzlieferung und Montage für die beschädigte/zerstörte versicherte Sache) oder leisten Entschädigung in Geld.
- ✓ Bei einigen versicherten Sachen oder Kosten haben wir mit Ihnen eine Entschädigungsgrenze vereinbart.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind
- ✗ optische Gläser
- ✗ Geschirr
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel
- ✗ Hohlgläser
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe-, und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Kernenergie
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung oder das bezeichnete Gebäude. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsorts versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Produktbeschreibung Glas Komfort und Premium

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick. Sie ist weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

Produktvariante	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Bruchschäden an der Gebäude- und Mobiliarverglasung	●	●
Scheiben, Platten, Spiegel und Lichtkuppeln aus Glas	●	●
Fest montierte Glaswaschtische oder -schalen	●	●
Platten aus Glaskeramik (inkl. Elektronik, falls die Scheibe nicht ohne diese ersetzt werden kann)	●	●
Glasbausteine und Profilbaugläser	●	●
Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen und Abdeckungen	●	●
Glasbruchschäden durch Innere Unruhen	●	●
Glasscheiben von privat genutzten Nebengebäude, Gartenhäusern, Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück	●	●
Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung im Rohbau	–	●
Darüber hinaus sind folgende Sachen versichert:		
Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff bis	2.000 Euro	●
Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel bis	2.000 Euro	5.000 Euro
Glasomotive (keramischer Sieb- oder Digitaldruck)	–	5.000 Euro
Aquarien und Terrarien	–	●
Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (Anlaufen bzw. Blindwerden) bis	–	2.000 Euro pro Versicherungsjahr
Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik	●	●
Absplitterungen und Muschelausbrüche bis	–	500 Euro
Folgeschäden nach einem Versicherungsfall durch umherfliegende Glassplitter an Gebäudebestandteilen und/oder Hausratgegenständen (z. B. Oberflächenbeschädigung) bis	–	250 Euro
Wir übernehmen auch:		
Kosten für provisorische Reparatur (z. B. Notverglasung)	●	●
Entsorgungskosten	●	●
Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung (z. B. Anstriche, Malereien, Schriften, Lichtfilterlacke und -folien)	●	●
Mehrkosten für die erschwerte Lieferung und Montage (z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts) bis	2.000 Euro	5.000 Euro
Kosten für Reparatur von Begleitschäden (z. B. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen) bis	2.000 Euro	5.000 Euro
Schäden durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen (Blindgänger) – Subsidiärdeckung –	●	●
Beseitigung von Graffiti-schäden bis	–	2.000 Euro

- bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert
- nicht versichert

Inhalt	Seite
1. Welche Sachen sind versichert?	11
1.1 Versicherte Sachen	11
1.2 Nicht versicherte Sachen	11
2. Welche Kosten übernehmen wir?	11
2.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	11
2.2 Kosten für provisorische Reparatur	11
2.3 Entsorgungskosten	11
2.4 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung	11
2.5 Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen	11
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	12
4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	12
4.1 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Blindgänger	12
4.2 Kernenergie	12
4.3 Oberflächen- und Kantenbeschädigung	12
4.4 Undichtigkeit	12
4.5 Wandplatten	12
4.6 Gefahren aus dem Feuerrisiko	12
4.7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus	12
4.8 Sturm	12
4.9 Weitere Elementargefahren	12
5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?	12 - 13
5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	12
5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	13
6. Wo bieten wir Ihnen Versicherungsschutz?	13 - 14
6.1 Versicherungsort	13
6.2 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz	13 - 14
7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?	14
7.1 Form unserer Entschädigung	14
7.2 Selbstbeteiligung	14
7.3 Unterversicherung bei Positionen ohne Versicherungssumme	14
8. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?	14 - 15
9. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Glasversicherung vor?	15 - 16
9.1 Begriff der Gefahrerhöhung	15
9.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung	15
9.3 Ihre Pflichten	15
9.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	15 - 16
9.5 Erlöschen unserer Rechte	16
10. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?	16
11. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Glasversicherung bzw. die Gebäudeglaspauschalversicherung? (sofern vereinbart)	16 - 18
12. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Glasversicherung? (sofern vereinbart)	18 - 20
13. Welche Sachen können zusätzlich zum Komfort- oder Premium-Schutz versichert werden?	20
13.1 Gewächshäuser, Früh- und Mistbeete	20
13.2 Solarröhren der Solarthermie	20
13.3 Solarmodule einer Photovoltaikanlage	20
14. Was gilt bezüglich der Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags?	20 - 21
14.1 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrages	20
14.2 Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags nach dem Preisindex für Verglasungsarbeiten	20
14.3 Ihr Kündigungsrecht	21
15. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	21
15.1 Rechte aus dem Vertrag	21
15.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung	21
15.3 Kenntnis und Verhalten	21
16. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?	21
17. Was gilt wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?	21
17.1 Führender Versicherer	21
17.2 Prozessführung	21
18. Welche besondere Vereinbarung gilt für Versicherungsverträge mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern?	21

1. Welche Sachen sind versichert?

1.1 Versicherte Sachen

Wir versichern die fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben, Platten, Waschtische und Spiegel und Lichtkuppeln aus Glas,
- Platten aus Glaskeramik, auch Elektronik, falls die Scheiben nicht ohne diese ersetzt werden können,
- Glasbausteine und Profilbaugläser, sowie
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen und Abdeckungen.

Lichtkuppeln, Glasbausteine und Profilbaugläser sind jedoch nur dann versichert, wenn die Gebäudeverglasung mitversichert ist.

1.2 Nicht versicherte Sachen

1.2.1 Vor Antragsstellung beschädigte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

1.2.2 Bestandteile von elektronischen Geräten

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil von elektronischen Geräten zur Kommunikation, Daten-, Bild- oder Tonwiedergabe sind (z. B. Computer-Displays, Bildschirme von Fernsehgeräten).

1.2.3 Optische Gläser

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, optische Gläser (z. B. Brillengläser oder Fernglasobjektive), Hohlgläser (z. B. Flaschen, Vasen oder Aquarien), Geschirr, Beleuchtungskörper (z. B. Neonröhren) und Handspiegel,

1.2.4 Aquarien und Terrarien

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Aquarien und Terrarien.

1.2.5 Verglasungen von beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Verglasungen von beruflich oder gewerblich genutzten Räumen, es sei denn, es handelt sich um einen Raum, der ausschließlich über Ihre Wohnung oder Ihr Einfamilienhaus betreten werden kann (sog. häusliches Arbeitszimmer in der Wohnung).

1.2.6 Verglasungen von Gewächshäusern

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Verglasungen von Gewächshäusern.

1.2.7 Solarmodule, -röhren und Photovoltaikanlagen

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Solarmodule, Solarröhren sowie Photovoltaikanlagen.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

2.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Ihnen erforderliche Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose – die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

2.2 Kosten für provisorische Reparatur

Wir ersetzen Ihnen die in Folge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen durch Notverschalungen oder Notverglasungen bei der Gebäudeverglasung.

2.3 Entsorgungskosten

Wir ersetzen Ihnen die in Folge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz. Ebenso übernehmen wir die Kosten für die Ablagerung und Vernichtung dieser Sachen.

2.4 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den oder durch die unter Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen.

2.5 Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben bei der Gebäudeverglasung behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.)

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Blindgänger

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen und versicherte Kosten, die verursacht werden durch

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg,
- Revolution, Rebellion oder Aufstand, oder
- innere Unruhen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen in Deutschland entstehen, sofern Sie keinen Ersatz über andere Versicherungsverträge erhalten (Schäden durch sog. Blindgänger)

4.2 Kernenergie

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen, die verursacht werden durch

- Kernenergie,
- nukleare Strahlung oder
- radioaktive Substanzen.

4.3 Oberflächen- und Kantenbeschädigung

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Schäden an Oberflächen oder Kanten, wie z. B. Schrammen, Absplitterungen oder Muschelausbrüche.

4.4 Undichtigkeit

Nicht versichert ist, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, wenn Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen undicht werden, z. B. „Anlaufen“ bzw. „Blindwerden“ von Isolierverglasungen.

4.5 Wandplatten

Nicht versichert sind Schäden durch Zerbrechen von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

4.6 Gefahren aus dem Feuerrisiko

Nicht versichert sind Schäden durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion, Implosion, sowie
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die bei einem solchen Ereignis entstehen, weil Sachen gelöscht, niedergerissen oder ausgeräumt werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für das Feuerrisiko keine anderweitige Versicherung besteht.

4.7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus

Nicht versichert sind Schäden durch

- Einbruchdiebstahl,
- Vandalismus, oder
- den Versuch einer solchen Tat.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für die genannten Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus keine anderweitige Versicherung besteht.

4.8 Sturm und Hagel

Nicht versichert sind Schäden durch Sturm und Hagel.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für Sturm- und Hagelschäden keine anderweitige Versicherung besteht.

4.9 Weitere Elementargefahren

Nicht versichert sind Schäden durch

- Überschwemmung,
- Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen- oder
- Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für die genannten Elementargefahren keine anderweitige Versicherung besteht.

5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?

5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe unserer Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

6. Wo bieten wir Ihnen Versicherungsschutz?

6.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden in privat genutzten Nebengebäuden (keine Gewächshäuser), Gartenhäusern, Garagen oder Carports, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem das im Versicherungsvertrag bezeichnete Gebäude steht.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zum Versicherungsort, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung oder das Einfamilienhaus zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

Gebäudeverglasungen versichern wir nur, sofern sie sich an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.

Für bewegliche Sachen bieten wir Ihnen, sofern vereinbart, Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes.

6.2 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz

6.2.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels bieten wir Ihnen in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

6.2.2 Doppelwohnsitz

Behalten Sie zusätzlich Ihre bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz).

Für eine Übergangszeit von zwei Monaten bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

6.2.3 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

6.2.4 Anzeige der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzuzeigen.

Gleichzeitig haben Sie uns folgendes mitzuteilen:

- Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
- Angabe sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände.

Bitte achten Sie darauf, dass der Wohnungswechsel nicht zu einer Unterversicherung führt. Passen Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Veränderung des Wertes Ihrer versicherten Sache nicht an, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

6.2.5 Beitragsänderung nach Wohnungswechsel

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

6.2.6 Ihr Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Erhöht sich nach einem Wohnungswechsel Ihr Beitrag oder ein Selbstbehalt, so sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Wir haben in diesem Fall einen Anspruch auf den Beitrag in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung.

6.2.7 Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung von Ehegatten und Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

Falls Sie sich von Ihrem Ehegatten trennen und einer der Ehegatten aus der Ehwohnung auszieht, gelten sowohl Ihre Wohnung als auch die Wohnung Ihres Ehegatten als Versicherungsort. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach bieten wir nur noch in Ihrer neuen Wohnung Versicherungsschutz.

Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, gelten sowohl die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten als Versicherungsort. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen Sie und Ihr Ehegatte in neue Wohnungen, so gelten beide neue Wohnungen als Versicherungsort. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren und dem Auszug Ihres Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit, erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?

7.1 Form unserer Entschädigung

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden haben wir die Wahl, Entschädigung durch einem Naturalersatz Ihrer zerstörten und beschädigten Sachen oder einer Barauszahlung zu leisten.

Wir leisten keine Entschädigung für Kosten, die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

7.1.1 Naturalersatz

Naturalersatz bedeutet: Sie müssen kein Geld vorstrecken. Wir veranlassen unverzüglich, dass Ihnen Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand geliefert und montiert werden. Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.2 können Sie in Auftrag geben.

7.1.2 Entschädigung in Geld

Leisten wir Ihnen eine Barauszahlung, hat unsere Auszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht.

Sie können jedoch einen Monat nach Meldung des Schadens von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

Sofern wir Ihnen unsere Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens zahlen, verzinsen wir unsere Entschädigung seit der Anzeige des Schadens. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig und betragen 4 Prozent pro Jahr. Dies gilt nicht, wenn aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

Wir können unsere Entschädigungsleistung aufschieben,

- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen, oder
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie, oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

Können wir infolge Ihres Verschuldens unsere Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen, so berücksichtigen wir diesen Zeitraum nicht bei der Berechnung der Fristen.

7.2 Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung wird von der nach den Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Schulden wir Ihnen einen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie Ihre Selbstbeteiligung an uns gezahlt haben.

7.3 Unterversicherung bei Positionen ohne Versicherungssumme

Hängt Ihre erforderliche Jahresprämie aufgrund von Antragsfragen erkennbar von der Fläche des versicherten Glases ab, so haben Sie während der Vertragsdauer Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlichen vorhandenen Flächen uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sind die zur Zeit des Versicherungsfalles vorhandenen Flächen uns weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen bekannt geworden (Unterversicherung), so haben wir von der Entschädigung oder den Kosten des Naturalersatzes nur den Teil zu tragen, der sich zu dem bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält, wie die zuletzt geschuldete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre. Anzeigen, die ohne Ihr Verschulden uns noch nicht zugegangen sind, gelten als rechtzeitig erfolgt. Den vereinbarten Naturalersatz brauchen wir erst zu leisten, nachdem Sie den sich ergebenden Unterschiedsbetrag vor Erteilung des Ersatzauftrags hinzugezahlt hat.

Werden uns während der Vertragsdauer Flächen angezeigt, für die eine höhere oder geringere Jahresprämie vereinbart worden wäre, so schulden Sie von dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an die geänderte Jahresprämie.

Dies gilt auch, wenn die Prämie aufgrund der Antragsfragen erkennbar von sonstigen Umständen abhängt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebäudewert maßgebend ist und dieser Wert entweder im Antrag zu niedrig angegeben wurde oder später durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

8. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?

In der Glasversicherung haben Sie bestimmte Verhaltensregeln (Obliegenheiten) zu erfüllen. Diese sind in Ziffer 9.1 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung) geregelt.

Zusätzlich haben Sie folgende Sicherheitsvorschrift zu befolgen:

Sie haben dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant diese Sicherheitsvorschrift, so können wir nach Maßgabe der Ziffern 9.4 oder 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu einer Gefahrerhöhung so gilt Ziffer 9. Danach können wir den Vertrag anpassen, zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

9. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Glasversicherung vor?

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt

- des Versicherungsfalls,
- eine Vergrößerung des Schadens, oder
- unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

9.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird,
- Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist,
- der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird,
- die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist,
- das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.

9.3 Ihre Pflichten

Wir unterscheiden zwischen drei Pflichten im Rahmen einer Gefahrerhöhung, die Sie zu erfüllen haben.

9.3.1 Verbot der Vornahme einer Gefahrerhöhung ohne unsere Zustimmung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

9.3.2 Anzeigepflicht einer nachträglich erkannten Gefahrerhöhung

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

9.3.3 Anzeigepflicht einer unabhängig von Ihrem Willen eintretende Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

Haben Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 9.3 verletzt, so können wir unter den von Ziffer 9.4.1 bis 9.4.3 genannten Voraussetzungen

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen, oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

9.4.1 Kündigungsrecht

Haben Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 9.3.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 9.3.2 oder 9.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9.4.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung Ihren Vertrag anpassen.

- Wir können einen höheren Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet.
- Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent, oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

9.4.3 Leistungsfreiheit

9.4.3.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 9.3.1 vorsätzlich verletzt haben.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

9.4.3.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 9.3.2 und 9.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall unter folgenden Voraussetzungen leistungsfrei:

- Die Gefahrerhöhung tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen und
- Sie haben Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

9.4.3.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war,
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben, oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

9.5 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 9.4.1 und 9.4.2 müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlöschen sie.

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

10. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, Ihnen Sorgfaltspflichtverstöße von anderen Personen anzulasten. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Nähe Verhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Man unterscheidet zwei Repräsentantentypen:

- Als Ihr Repräsentant gilt derjenige, dem Sie das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.
- Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

11. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Glasversicherung bzw. die Gebäudeglaspauschalversicherung? (sofern vereinbart)

Die Glasversicherung in der Produktvariante Komfort-Schutz ist in den Ziffern 11.1 bis 11.7 beschrieben; die Glasversicherung nach dem Tarif der Gebäudeglaspauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser und vermietete Einfamilienhäuser in den Ziffern 11.8 bis 11.12.

Inhalt	Seite
Leistungserweiterungen	
11.1 Innere Unruhen	16 - 17
11.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff	17
11.3 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel	17
11.4 Beschädigte Sachen	17
11.5 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik	17
Zusätzlich mitversicherte Kosten	
11.6 Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage	17
11.7 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	17

11.1 Innere Unruhen

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen - abweichend von Ziffer 4.1 - die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

Schäden durch

- Brand,
- Explosion,
- Kernenergie, oder
- Lösch- oder Rettungsmaßnahmen

sind jedoch ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen und durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für solche Schäden, soweit sie einen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts haben.

Dieser Versicherungsschutz kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

11.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

11.3 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

11.4 Beschädigte Sachen

Wir versichern die im Versicherungsvertrag als beschädigt bezeichneten Scheiben, soweit

- wir mit Ihnen einen Eigenanteil an den Wiederherstellungskosten vereinbart haben und
- die Art der Beschädigung skizziert ist.

Wir versichern nur neue Schäden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3) die mit Ihren skizzierten Beschädigungen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Schäden an abgesprungenen Eckstücken versichern wir im Rahmen des Komfort-Schutzes grundsätzlich nicht.

Schulden wir Ihnen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), so erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie Ihren Eigenanteil an uns gezahlt haben.

Wird eine der beschädigten Scheiben ohne Eintritt eines Versicherungsfalles durch eine unbeschädigte ersetzt, so versichern wir die unbeschädigte Scheibe, sobald Sie uns den Austausch – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – anzeigen.

11.5 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik

Wir ersetzen Ihnen Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von

- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, oder
- transparentem Glasmosaik.

Voraussetzung ist, dass

- gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3) an der zugehörigen Scheibe vorliegt,
- beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Rahmen sind grundsätzlich nicht mitversichert, es sei denn, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 11.7 besteht.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

11.6 Mehrkosten wegen erschwerter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein. Der Versicherungsschutz ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsleistung möglich.

11.7 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

Inhalt der Gebäudeglaspauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser und vermietete Einfamilienhäuser		Seite
Leistungserweiterungen		
11.8	Innere Unruhen	17 - 18
11.9	Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff	18
11.10	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel	18
Zusätzlich mitversicherte Kosten		
11.11	Mehrkosten wegen erschwerter Lieferung und Montage	18
11.12	Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	18

11.8 Innere Unruhen

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerschlagen – abweichend von Ziffer 4.1 – die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

Schäden durch

- Brand,
- Explosion,
- Kernenergie, oder
- Lösch- oder Rettungsmaßnahmen

sind jedoch ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen und durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für solche Schäden, soweit sie einen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts haben.

Dieser Versicherungsschutz kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

11.9 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff. Der Versicherungsschutz für Lichtkuppeln ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

11.10 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

11.11 Mehrkosten wegen erswerter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein. Der Versicherungsschutz ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsleistung möglich.

11.12 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen. Der Versicherungsschutz ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrages ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

12. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Glasversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Leistungserweiterungen	
12.1 Innere Unruhen	18 - 19
12.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff	19
12.3 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten, Spiegel und Glasmotive	19
12.4 Aquarien, Terrarien	19
12.5 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen	19
12.6 Beschädigte Sachen	19
12.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik	19
12.8 Folgeschäden nach einem Versicherungsfall	19
12.9 Absplitterungen und Muschelausbrüche	
12.10 Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung im Rohbau	19
Zusätzlich mitversicherte Kosten	
12.11 Mehrkosten wegen erswerter Lieferung und Montage	19
12.12 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	20
12.13 Graffitischäden	20

12.1 Innere Unruhen

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen – abweichend von Ziffer 4.1 – die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

Schäden durch

- Brand,
- Explosion,
- Kernenergie, oder
- Lösch- oder Rettungsmaßnahmen

sind jedoch ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen und durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für solche Schäden, soweit sie einen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts haben.

Dieser Versicherungsschutz kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

12.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff.

12.3 Künstlerisch bearbeitet Glasscheiben, -platten, Spiegel und Glasmotive

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten, Spiegel und Glasmotive (keramischer Sieb- oder Digitaldruck).

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

12.4 Aquarien, Terrarien

Wir leisten – abweichend von Ziffer 1.2.4 – auch Ersatz für Bruchschäden an Aquarien und Terrarien.

12.5 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Wir leisten – abweichend von Ziffer 4.4 – auch Ersatz für Schäden, die durch das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen entstanden sind.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Diese Entschädigung ist auch gleichzeitig die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12.6 Beschädigte Sachen

Wir versichern die im Versicherungsvertrag als beschädigt bezeichneten Scheiben, soweit

- wir mit Ihnen einen Eigenanteil an den Wiederherstellungskosten vereinbart haben und
- die Art der Beschädigung skizziert ist.

Wir versichern nur neue Schäden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3) die mit Ihren skizzierten Beschädigungen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Schäden an abgesprungenen Eckstücken versichern wir grundsätzlich nicht, es sei denn, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 12.9 besteht.

Schulden wir Ihnen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), so erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie Ihren Eigenanteil an uns gezahlt haben.

Wird eine der beschädigten Scheiben ohne Eintritt eines Versicherungsfalles durch eine unbeschädigte ersetzt, so versichern wir die unbeschädigte Scheibe, sobald Sie uns den Austausch – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – anzeigen.

12.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik

Wir ersetzen Ihnen Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von

- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder
- transparentem Glasmosaik.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3) an der zugehörigen Scheibe vorliegt. Zudem müssen beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe muss den anderen Schaden verursacht haben.

Rahmen sind grundsätzlich nicht mitversichert, es sei denn, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 12.11 besteht.

12.8 Folgeschäden nach einem Versicherungsfall

Wir versichern Folgeschäden nach einem Versicherungsfall durch umherfliegende Glassplitter, die Beschädigungen an Gebäudebestandteilen und /oder Hausratgegenständen (z. B. Oberflächenbeschädigung) hervorrufen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

12.9 Absplitterungen und Muschelausbrüche

Wir versichern – abweichend von Ziffer 4.3- auch Schäden an Oberflächen oder Kanten, wie Absplitterungen oder Muschelausbrüche.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

12.10 Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung im Rohbau

Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, gilt:

Versichert sind Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung (Scheiben von Fenstern und Türen) des noch nicht bezugsfertigen Gebäudes. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

12.11 Mehrkosten wegen erschwerter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

12.12 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

12.13 Graffiti-schäden

Wir ersetzen Ihnen die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Unsere Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf die doppelte Entschädigungsleistung begrenzt. Alle Schäden die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Sie sind verpflichtet den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe der Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

13. Welche Sachen können zusätzlich zum Komfort- oder Premium-Schutz versichert werden? (sofern vereinbart und gegen Zahlung eines gesonderten Beitrages)

13.1 Gewächshäuser, Früh- und Mistbeete

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) von Scheiben von Gewächshäusern, Früh- und Mistbeeten.

Wir versichern alle jeweils vorhandenen gerahmten Glas- und Kunststoffscheiben von Gewächshäusern, Früh- und Mistbeeten auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück der ständig bewohnten Wohnung oder Einfamilienhauses. Die Rahmen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Ist die vereinbarte oder angezeigte oder ohne Verschulden noch nicht angezeigte Grundfläche in Quadratmeter niedriger als die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vorhandene Grundfläche gilt folgendes: Wir leisten Entschädigung nach dem Verhältnis der vereinbarten Grundfläche in Quadratmeter zu der vorhandenen Grundfläche.

Schulden wir Ihnen einen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie den Unterschiedsbetrag zwischen der berechneten Entschädigung und den Kosten für Naturalersatz an uns gezahlt haben.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn statt Glasscheiben andere Gegenstände versichert werden.

13.2 Solarröhren der Solarthermie

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) von Solarröhren der Solarthermie.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

13.3 Solarmodule einer Photovoltaikanlage

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

14. Was gilt bezüglich der Anpassung Ihres Versicherungsbeitrages?

14.1 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrages

14.1.1 Grundsatz

Wir sind in der Glasversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

14.1.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, wenn sie von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

14.2 Anpassung Ihres Versicherungsbeitrages nach dem Preisindex für Verglasungsarbeiten

Die Preise für Verglasungsarbeiten verändern sich. Deswegen passen wir Ihren Versicherungsbeitrag jährlich an deren Entwicklung an.

Ihr Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Verglasungsarbeiten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Grundlage dieser Anpassung ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17 Reihe 4 Gebietsstand Bundesrepublik Deutschland Verglasungsarbeiten.

Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Aus den Veränderungsprozentsätzen der genannten Indizes bilden wir einen Mittelwert. Den so errechneten Veränderungsprozentsatz runden wir auf eine Stelle hinter dem Komma.

14.3 Ihr Kündigungsrecht

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

15. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

15.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch der versicherten Person zu. Das gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

15.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Die versicherte Person kann die Zahlung der Versicherungsleistung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15.3 Kenntnis und Verhalten

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn die versicherte Person Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist, oder
- es ihr nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis der versicherten Person zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

16. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Durch den Maklervertrag ist er verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

17. Was gilt, wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?

17.1 Führender Versicherer

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

17.2 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

Sie machen bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend.

Die beteiligten Versicherer erkennen die

- gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung, sowie
 - die vor diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche
- als auch für sich verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Absatz 3 nicht.

18. Welche besondere Vereinbarung gilt für Versicherungsverträge mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern?

Sind wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

Die übrigen Wohnungseigentümer können von uns verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten. Dies gilt jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Versicherung von Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes).

Inhalt	Seite
1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	23
2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?	23
2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags	23
2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	23
2.3 Unsere Leistungsfreiheit	23
3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?	23 - 24
3.1 Fälligkeit	23
3.2 Verzug und Schadensersatz	23
3.3 Mahnung	23
3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	24
3.5 Kündigung nach Mahnung	24
3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung	24
4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?	24
4.1 Ihre Pflichten	24
4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	24
5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	24
5.1 Allgemeiner Grundsatz	24
5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	24
6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	25
6.1 Vertragsdauer	25
6.2 Stillschweigende Verlängerung	25
6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	25
6.4 Wegfall des versicherten Risikos	25
7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?	25
7.1 Kündigungsrecht	25
7.2 Ihre Kündigung	25
7.3 Unsere Kündigung	25
8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?	25 - 27
8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	25
8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	26
8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	26
8.4 Unsere Hinweispflicht	26
8.5 Ausschluss von unseren Rechten	26
8.6 Erlöschen unserer Rechte	27
9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	27 - 28
9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)	27
9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	27 - 28
9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)	28
9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung	28
9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	28
10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	28 - 29
10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:	28 - 29
10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:	29
11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?	29
11.1 Zuständige Stelle	29
11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	29
11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	29
12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	29
13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	30
13.1 Klagen gegen uns oder Versicherungsvermittler	30
13.2 Klagen gegen Sie	30
14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	30
15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?	30

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (Ziffer 2.1.5).

1.2 Weitere Natur-/Elementargefahren (sofern vereinbart)

Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch im Rahmen der Elementardeckung besteht Versicherungsschutz in der Sachversicherung erst nach Ablauf von einem Monat nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern

- bei einem Vorversicherer oder bei uns zuvor bereits Versicherungsschutz für die genannten Gefahren bestanden hat oder
- zwischen Antragseingang bei uns und dem beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?

Je nach Vereinbarung haben Sie Ihre Beiträge im Voraus zu zahlen, entweder durch laufende Zahlungen oder als Einmalbeitrag.

Möchten Sie Ihren Beitrag durch laufende Zahlungen begleichen, können Sie entweder monatliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren.

2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags

- 2.1.1 Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- 2.1.2 Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt ebenfalls unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- 2.1.3 Ist Zahlung Ihres Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate Ihres ersten Jahresbeitrags. Die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile Ihres Beitrags stunden wir Ihnen. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben.
- 2.1.4 Vereinbaren Sie monatliche Zahlungsweise Ihres Gesamtbeitrags (Jahresbeitrags), runden wir bei der Ratenzahlung ausgehend vom Gesamtbeitrag die Monatsrate auf volle 0,10 Euro auf. In der Gebäudeversicherung bezieht sich die Aufrundung auf den Nettobeitrag.
- 2.1.5 Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag gezahlt haben

2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 nicht unverzüglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 nicht unverzüglich, sind wir für einen vor Zahlung Ihres Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie

- durch gesonderte Mitteilung in Textform, oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein
- auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung Ihres Beitrags aufmerksam gemacht haben und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?

3.1 Fälligkeit

Ihre Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt im Versicherungsschein der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

3.2 Verzug und Schadensersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Haben Sie die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in monatlichen Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein, und
- die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – die nach den folgenden Ziffern mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und
- Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung Ihres Beitrags, der Zinsen oder der Kosten schuldhaft in Verzug sind.

3.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung Ihrer geschuldeten Beiträge schuldhaft in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung schuldhaft in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

4.1 Ihre Pflichten

Wenn zur Einziehung Ihres Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- Ihr Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- der Einziehung nicht widersprochen wird.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn Ihr fälliger Beitrag ohne Verschulden nicht eingezogen werden kann und Ihr Beitrag nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich gezahlt wurde.

4.2 Fehlgelagener Lastschrifteinzug

Wenn Ihr fälliger Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Ihre Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ihr Beitrag muss gezahlt werden, wenn wir hierzu in Textform aufgefordert haben.

5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil Ihres Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

5.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 60 Tagen, erstatten wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil Ihrer Beiträge.

Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf

- das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Absatz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil Ihr einmaliger oder erster Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

5.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns Ihr Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

5.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung Ihres Beitrags verpflichtet, wenn

- das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder
- das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn Sie oder wir spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erhalten haben.

6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Für die Hausratversicherung und die Unfallversicherung gelten besondere Regelungen. Diese finden Sie im besonderen Teil zur Unfall- bzw. Hausratversicherung.

7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

7.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

7.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben, oder Ihnen eine Klage über einen unter dem Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in –Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – spätestens einen Monat nach der Zahlung erhalten haben.

7.1.3 Für die Unfallversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Entschädigung erbracht haben,
- Sie gegen uns Klage auf eine Entschädigung erhoben haben.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in –Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – spätestens einen Monat nach der Zahlung oder Beendigung des Rechtsstreits erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

7.3 Unsere Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter/Bevollmächtigtem geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters/Bevollmächtigtem als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter/Bevollmächtigten noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Unter nachfolgend erläuterten Voraussetzungen können wir in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern, oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

8.2.1 Rücktritt

Wird die Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, sind wir unter folgender Voraussetzung zur Leistung verpflichtet:

Sie weisen uns nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Uns steht der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

8.2.3 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn wir im Rahmen einer Vertragsanpassung Ihren Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

8.2.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung müssen wir innerhalb eines Monats in Textform geltend machen.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

8.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)

9.1.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) in der kalten Jahreszeit die Wohnung, Geschäftsräume, sowie alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- (3) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- (4) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- (5) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

Für die Gebäudeversicherung gilt zusätzlich:

- (6) Schreibt die Abwassersatzung der Stadt oder der Gemeinde, zur Vermeidung von Rückstauschäden bei Rückstau gefährdeten Räumen, den Einbau von Rückstausicherungen vor, so sind diese vorhandenen Sicherungen funktionsbereit zu halten. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind freizuhalten.

9.1.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- (4) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- (5) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzuwahren.
- (6) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- (7) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Für die Hausrat- und Inhaltsversicherung gilt zusätzlich:

- (8) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

9.1.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 9.1.1 und Ziffer 9.1.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

9.2.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.2.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird gegen Sie ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch, oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

- (6) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- (2) Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- (3) Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- (4) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt, oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen von der Schweigepflicht ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

- (5) Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
Zudem ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie oder eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, sind wir berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.

Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Weisen Sie oder eine versicherte Person uns nach, dass Sie die Obliegenheit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt haben, entfällt unser Kündigungsrecht.

9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 9.5.1 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 9.5.2 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- 9.5.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie oder eine versicherte Person nachweisen,

- dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.1.1 Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, müssen Sie uns unverzüglich

- den anderen Versicherer und
- die Versicherungssumme

mitteilen.

Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, müssen Sie uns stattdessen den Versicherungsumfang angeben.

10.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wir können uns nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

10.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

10.1.3.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen, oder
- aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigen.

10.1.3.2 Die Versicherer gelten als Gesamtschuldner. Jeder hat für den Betrag aufzukommen, zu dessen Zahlung er nach seinem Verträge verpflichtet ist.

Sie können aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

- 10.1.3.3 Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Die Entschädigung aus allen Verträgen darf insgesamt nicht höher sein, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 10.1.3.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

In diesem Fall steht uns Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

10.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- 10.1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen,
- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben, oder
 - die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung Ihres Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung Ihres Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- 10.1.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 10.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:

- 10.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 10.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 10.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?

11.1 Zuständige Stelle

Anzeigen und Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Zentrale oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als erhalten, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 11.2 entsprechend Anwendung.

12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

Im Übrigen bleiben die Nachhaftungsfristen unberührt. Werden Nachhaftungsfristen vereinbart, so besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt sind.

13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

13.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder den Versicherungsvermittler sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

13.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung.

14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise zum Datenschutz

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn Amtsgericht Köln HRB 8234	DEVK Allgemeine Versicherungs-AG Amtsgericht Köln HRB 7935
---	--

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen

Riehler Str. 190
50735 Köln
Telefon 0800 4-757-757
Fax 0221 757-2200
Email: info@devk.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter o.g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“; per Email unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der DEVK-Gruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK-Gruppe insgesamt;
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfall einschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Str. 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf / Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrages finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigelegt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, Email: info@devk.de schriftlich angefordert werden. Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20).

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o.g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 EU-DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist.

Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH (ICD)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftsteiunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftsteiunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem be-

treffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntheit der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Satzung (C) – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“

– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannerversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“;
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,
– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden
oder
– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden
sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen
– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,
Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „AutobahnTank & Rast Holding GmbH“

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherren und Arbeitgeber.
 - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
 4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
 5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 18. März 2016

Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflichtversicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannerversicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
 - l) der Kautionsversicherung
 - m) der nichtsubstitutiven Krankenversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 15 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 6. März 2018